

Herbstkonferenz
7. November 2025 in Leipzig



Beschluss

TOP II.6

Effiziente Umsetzung des Digital Services Act – Vermeidung von zusätzlichem Verwaltungsaufwand für die Strafverfolgungsbehörden

Berichterstattung: Bayern, Sachsen-Anhalt

1. Die Justizministerinnen und Justizminister sind sich einig, dass die vorhandenen Bestimmungen des Digital Services Act (DSA) sowie des Digitale-Dienste-Gesetzes (DDG) trotz bestehender Defizite einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung strafbarer Online-Inhalte leisten. Sie bekräftigen, dass der geltende Rechtsrahmen auf eine möglichst effiziente Weise umgesetzt werden muss, um die Entstehung rechtsdurchsetzungsfreier Räume im Internet abzuwenden.
2. Die Umsetzung des DSA darf indes nicht dazu führen, dass Strafverfolgungsbehörden durch die Belastung mit zusätzlichen Verwaltungsaufgaben davon abgehalten werden, die hinter strafbaren Online-Inhalten stehenden Täter konsequent zur Rechenschaft zu ziehen.
3. Vor diesem Hintergrund begegnet es nach Ansicht der Justizministerinnen und Justizminister Bedenken, die für Auskunftsanordnungen nach Art. 10 Abs. 3 DSA gegenüber der Bundesnetzagentur bestehende Übermittlungspflicht so weit auszulegen, dass sie auch strafprozessuale Auskunftsanordnungen einschließt.

Dem damit insbesondere für Polizei und Staatsanwaltschaften verbundenen erheblichen Zusatzaufwand steht kein entsprechender Mehrwert für die Bekämpfung strafbarer Online-Inhalte gegenüber. Zudem werden ohne hinreichenden sachlichen Grund Risiken für den Schutz personenbezogener Daten und die Vertraulichkeit verdeckt geführter Ermittlungsverfahren geschaffen.

4. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten daher die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, sich – gestützt auf den in Art. 10 Abs. 6 DSA normierten Vorrang von nationalem Strafprozessrecht – auf nationaler und europäischer Ebene weiterhin für eine enge Auslegung der Übermittlungspflicht nach Art. 10 Abs. 3 DSA einzusetzen, auf deren Grundlage strafprozessuale Auskunftsanordnungen nicht von der Vorschrift umfasst werden.